

Eine der schwärzesten Seiten der wolgadeutschen Geschichte.

Von D. D. Schmidt.

Wenn wir am 19. Oktober 1928 das 10. Jubelfest der Autonomie der Wolgadeutschen begehen werden, der ältesten nationalen Autonomie im Sowjetbunde, dann werden wir zum Vergleiche des Heute mit dem Früher der schwarzen und schwärzesten Seiten unserer Geschichte gedenken. Deren gibt es nicht wenig. Aber von allen schwarzen Zeiten aus unserer Geschichte werden wir unser Augenmerk in erster Linie auf die noch nicht allzuweit hinter uns liegende schwärzeste Zeitperiode des imperialistischen Krieges richten, wo die Wolgadeutschen gleich allen übrigen Deutschen auf dem Territorium des ehemaligen Zarenrußlands von ihrer Scholle vertrieben und nach Sibirien verbannt werden sollten, von derjenigen Scholle, die sie im Laufe von über 150 Jahren mit ihrem Schweiß und ihren Tränen getränkt hatten. Die Vertreibung sollte auf Grund der Gesetzesbestimmungen vom 2. (15.) Februar und 13. (26.) Dezember 1915 und der zahlreichen Ergänzungen dazu in der ersten Hälfte des Jahres 1917 stattfinden, obgleich, im Grunde genommen, die Ausdehnung dieser sogenannten Liquidations- oder Enteignungsgesetzesbestimmungen auf die Wolgadeutschen nur an den Haaren herbeigezogen werden konnte. Danach fragte aber das Regierungsgeschmeiß des zaristischen Rußlands nichts: ein bißchen mehr oder weniger Ausfälle, Unterdrückung und Ungerechtigkeit gegen eine nationale Minderheit, gegen ein sogenanntes Fremdvolk, darauf kam es den Regierungleuten aus dem Lager des „Verbandes des russischen Volkes“ aber wirklich nicht an. Diese Leute ließen sich auch kein Haar dadurch krümmen, wenn ihnen der rußlanddeutsche Baron A. F. Meindorf, Mitglied der Reichsduma und Mitglied der Partei des „Verbandes des 17. Oktober“ (der Oktoberisten) in der Abend Sitzung der Reichsduma vom 3. August 1915 vorwarf, die Gesetzesbestimmung hinsichtlich der Einschränkung des deutschen Landbesitzes vom 15. Februar 1915 habe keine Gesetzeskraft, sondern sei ein Ukas, der „nicht in Uebereinstimmung mit den Grundgesetzen des russischen Reiches erlassen worden sei“, denn „laut den Grundgesetzen des Staates könne eine jedwede Einschränkung der Vermögens-Rechte nur durch das Gesetz bestimmt werden.“^{*)} Es muß bemerkt werden, daß die Enteignungsgesetzes-

^{*)} Siehe: „Русские Ведомости“ № 180 vom 5. August 1915.

bestimmungen nicht durch die Reichsduma und den Reichsrat, d. h. nicht durch die gesetzgebenden Körper verhandelt und genehmigt worden waren, sondern sie waren im Wege des Art. 87 der russischen Staatsgrundgesetze, Ausgabe des Jahres 1906, erlassen worden, laut welchem dem Ministerrat das Recht zugestanden war, in Fällen, wo außerordentliche Maßnahmen notwendig waren, die Staatsduma aber nicht fungierte, dem Zaren Gesetzentwürfe zur Bestätigung vorzulegen. Dieser Art. 87 räumte selbstredend niemandem das Recht ein — auch dem Zaren nicht —, Gesetze zu erlassen die im schneidenden Widerspruche standen mit den Staatsgrundgesetzen. Das, was aber der Fall hinsichtlich des Enteignungsgesetzes vom 13. Dezember 1915. Deshalb konnten auch die deutschen Mitglieder der Partei des „Verbandes des 17. Oktober“ das Maul so voll nehmen und der zarischen Regierung den Vorwurf machen, die Liquidationsgesetzesbestimmungen seien „nicht in Uebereinstimmung mit den russischen Staatsgrundgesetzen erlassen worden“, denn laut den Staatsgrundgesetzen war doch der Besitz, das Eigentum unantastbar, und nur für Kriminalverbrechen konnten laut den Grundgesetzen Besitz- und Rechteentziehungen in Frage kommen.

Was nun den Vorwurf seitens der deutschen Mitglieder der Reichsdumafraktion der Partei des „Verbandes des 17. Oktober“ anbelangt, daß die Enteignungsgesetzesbestimmungen keine Gesetzeskraft besäßen, sondern nur Ukase seien, weil sie nicht von der Reichsduma genehmigt, sondern im Wege des Art. 87 erlassen worden seien, so muß darauf hingewiesen werden, daß die zarische Regierung Art. den 87 überhaupt in breitem Maße anwandte und die Reichsduma jedesmal nach Hause schickte — und wenn es nur auf dreimal 24 Stunden war —, wenn sie meinte, daß es zu Szenen kommen könnte. Und gerade hinsichtlich der Liquidationsgesetze wußte die Regierung, daß die Partei des „Verbandes des 17. Oktober“ bislang gegen die Annahme dieser Gesetze gewesen war. Deshalb war von seiten des Goremykinschen Regierungskabinetts im Vorhinein beschlossen worden, mit den Enteignungsgesetzesbestimmungen den Weg des Art. 87 einzuschlagen, was durch ein Bittschreiben des Minister-Präsidenten I. Goremykin an den Zaren vom 18. Januar 1915 bestätigt wird. Dieses Schriftstück stellt ein Begleitschreiben dar zum „Besonderen Journal des Ministerrats“ vom 14. Oktober, 25. und 28. November, 2., 5., 16. und 19. Dezember 1914 und vom 10. Januar 1915 und hat folgenden Wortlaut:

Ein. Kaiserliche Majestät geruhte allerhöchst zu befehlen, das besondere Journal des Ministerrates vom 14. Oktober, 25. und 28. November, 2., 5., 16. und 19. Dezember 1914 und vom 10. Januar 1915 bezüglich einiger, durch die Kriegsumstände hervorgerufener Maßnahmen zur Beschränkung des ausländischen Landbesitzes und der ausländischen Landnutzung im Russischen Reiche mit den zu diesem Journal anliegenden drei Gesetzesbestimmungen des Ministerrats am 14. Januar 1915 bestätigend, daß die Veröffentlichung der genannten Gesetzesbestimmungen nach dem Schluß der zum 27. Januar l. J. anberaumten Session der Reichsduma erfolge.

Zwecks Erfüllung dieses allerhöchsten Befehles halte ich es für meine Pflicht, die Erlaubnis Ew. Kaiserlichen Majestät zu erbitten, den Bestätigungstermin für das genannte Journal und die genannten Gesetzesbestimmungen des Ministerrates

mit dem 2. Februar 1. J. zu bezeichnen oder, wenn die Schließung der Session der gesetzgebenden Instanzen nach dem genannten Termin stattfinden sollte, mit einem

*Собственно Его Императорского Величества
рукою написано, Со¹ (Солсеев). Во Царском Селе,
18 Января 1915 года*

*Председатель Совета Министров,
Станислав-Владимир Суворов*

ВАШЕМУ ИМПЕРАТОРСКОМУ ВЕЛИЧЕСТВУ благоугодно

было, утвердив 14 сего Января особый журналъ Съѣта Министровъ 14 Октября, 25 и 28 Ноября, 2, 5, 16 и 19 Декабря 1914 года и 10 Января 1915 года, о некоторых, вытекающихъ военными обстоятельствами, ибрахъ къ сокращенію иностраннаго землевладѣнія и землепользованія въ Государствѣ Россійскомъ, со слѣдующими къ этому журналу тремя положеніями Съѣта Министровъ, ВНОСОЧАЙШЕ повелѣть, чтобы обнародованіе означенныхъ положеній послѣдовало по окончаніи назначенной на 27 Января текущаго года сессіи Государственной Думы.

Во исполненіе такового ВНОСОЧАЙШАГО повелѣнія, пріемлю долгъ всеподданнѣйше испрашивать соизволеніе ВАШЕГО ИМПЕРАТОРСКАГО ВЕЛИЧЕСТВА почитать время утвержденія упомянутыхъ журнала и положеній Съѣта Министровъ 2-мъ февраля текущаго года или, если закрытіе сессіи законодательныхъ учрежденій воспоследуетъ послѣ означеннаго срока, другимъ ближайшимъ днемъ послѣ перерыва занятія Государственной Думы.

Исполнено

14 Января 1915 года

1915. *) Und das, was man unter „Gesetz vom 2. Februar 1915“

*) Das „Journal“ befindet sich in der Leningrader Abteilung des „Zentroarchiv“. Eine Abschrift davon sowie einige Bildplatten (Negative) werden im wolgadeutschen Zentralmuseum zu Potrowst aufbewahrt.

anderen nächstfolgenden Tage nach der Unterbrechung der Arbeiten der Staatsduma. — Präsident des Ministerrates: J. Gorenowin. Den 18. Januar 1915.“

Das Schriftstück trägt den lakonischen Vermerk: „Съ“ was heißen soll: „Солсеев“. Man sieht mit der Kenntnis der Rechtsschreibungsregeln war es bei Nikolaus II. nicht von weit her. Doch das nur so nebenbei. Mit der wörtlichen Veröffentlichung des kurzen Begleit-schreibens wollten wir nur zeigen, wie das Schwarzehundert-Ministertkabinett zusammen mit dem Obergendarm-Zaren Politik machte.

Die Begründung der Gesetzesbestimmungen vom 2. Februar 1915 vom Standpunkte der Erzreaktionäre, die damals in Rußland das Regiment führten, finden wir in dem schon zitierten „Besonderen Journal des Ministerrates“ vom 14. Oktober, 25. und 28. November, 2., 5., 16. und 19. Dezember 1914 und vom 10. Ja-

versteht, besteht aus folgenden drei Einzelbestimmungen:

1. Ueber den Landbesitz und die Landnutznutzung im Russischen Reiche der österreichischen, ungarischen und deutschen Staatsangehörigen.

2. Ueber den Landbesitz und die Landnutznutzung einiger Kategorien von österreichischen, ungarischen und deutschen Einwanderern (Herkömmlingen), die russische Staatsangehörige sind.

3. Ueber die Liquidierung des Landbesitzes und der Bodennutznehmung der österreichischen, ungarischen und deutschen Einwanderer (Herkömmlinge) in den Randgebieten.

Das genannte „Besondere Journal des Ministerrates“ ist betitelt: „Ueber einige durch die Kriegszustände hervorgerufene Maßnahmen zur Beschränkung des ausländischen Landbesitzes und der ausländischen Bodennutznehmung im Russischen Reiche.“ Um den Leser näher damit vertraut zu machen, wie der Ministerrat die Notwendigkeit der Entsignung der deutschen, österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen, die in Rußland Bodenbesitzer und-nutznieder waren, sowie auch der russischen Staatsangehörigen österreichischer, ungarischer und deutscher Herkunft begründete, wollen wir

etwas ausführlicher auf das genannte „Besondere Journal des Ministerrates“ eingehen. Es beginnt mit dem Hinweis auf einen Bericht des ehemaligen General-Gouverneurs von Kiew, Wolynsk und Podolisk, Trepow, an Nikolaus II., in dem auf die immer mehr sich ausdehnende Entwicklung der

*Собственно Его Императорского
Величества рукою написанъ
Солсеевъ въ Царскомъ Селѣ
7 февраля 1915 года
Председатель Совета Министровъ,
Станислав-Владимир Суворов*

ОСОБЫЙ ЖУРНАЛЬ СОВѢТА МИНИСТРОВЪ

14 Октября, 25 и 28 Ноября, 2, 5, 16 и 19 Декабря 1914 года и 10 Января 1915 года

О некоторых, вытекающихъ военными обстоятельствами, ибрахъ къ сокращенію иностраннаго землевладѣнія и землепользованія въ Государствѣ Россійскомъ.

Бывшій Киевскій, Волынскій и Подольскій Генераль-Губернаторъ, Генераль-Адъютантъ Треновъ представилъ Вашему Императорскому Величеству всеподданнѣйшую записку, въ коей, отмѣчая послѣдовательное и неуклонное развитіе нѣмецкой колонизаціи въ предѣлахъ Юго-Западнаго края, указываетъ на особливую съ государственной точки зрѣнія настоятельность положить предѣль такому явленію въ смыслѣ не только прекращенія дальнѣйшаго расширенія нѣмецкаго землевладѣнія, но и ликвидаціи существующаго. Вашему Величеству благоугодно было, 8 Октября 1914 года, Высочайше повелѣть записку

sah sich die Regierung jedesmal gezwungen, ihre Gesetzesentwürfe „zur weiteren Ausarbeitung“ zurückzunehmen. Es muß jedoch bemerkt werden, daß die Partei des „Verbandes des 17. Oktober“ im Prinzip nicht dagegen war, daß der „Ausdehnung des Landbesitzes der ausländischen Staatsangehörigen in Rußland“ ein Kiegel vorgeschoben werde. Außerdem war die Fraktion des „Verbandes des 17. Oktober“ in der Staatsduma der Meinung, daß „den Fremdvölkern und ihren Nachkommen nur dann das Recht auf Erwerb von Grund und Boden und auf Landpacht in den südwestlichen Gouvernements entzogen werden könne, wenn diese Fremdvölker russische Staatsangehörige nach der Erlassung eines entsprechenden Gesetzes geworden seien“ (R. Lindemann). Mit dieser Einstellung waren — wie R. Lindemann sagt — die „führenden Personen der deutschen Gesellschaft“, d. h. die Grundbesitzer Luz, Rothermel usw., die Staatsduma-Mitglieder waren, einverstanden. Diese Herren hatten sich die „russische Nationalität genügend angeeignet“, um mit den Epigen der russischen Bourgeoisie und Grundbesitzer, der russischen Nationalisten und Chauvinisten in ein Horn zu stoßen, wenn die eigenen Interessen darunter nicht litten.

Großrussische nationale Gesichtspunkte hatten sich in Regierungskreisen hinsichtlich der deutschen Kolonisten der Randgebiete (Wolhynien, Polen) besonders unter Alexander III. Bahn gebrochen, der nicht unnötig beim panlawistischen Oberprokurator des heiligen Synods Pobedonoszew in die Schule gegangen war. Ein Grundsatz der Politik der zaristischen Regierung Alexanders III. lautete: „Rußland für die Russen!“ Es kann uns deshalb nicht wundernehmen, wenn ein auf Veranlassung des Grafen N. P. Ignatjew verfaßtes Sachverständigengutachten verneinte, „daß die ausländische Kolonisation in Rußland überhaupt von irgendwelchem Nutzen sei. Die Besiedlung der westlichen Gouvernements mit deutschen Kolonisten sei nicht bloß als schädlich, sondern sogar als im höchsten Grade gefährlich zu betrachten. Eine solche Besiedlung könne leicht eine Tendenz der eingeborenen Bevölkerung der westlichen Gouvernements zur Ueberfiedlung nach dem Osten herbeiführen und somit ein künstliches Gegengewicht gegen die Maßregeln der Regierung schaffen, die darauf gerichtet seien, die westlichen Grenzgebiete fester an das Russische Reich zu knüpfen. Es sei notwendig, den weiteren Zustrom von Kolonisten aus dem Westen zu verhindern und ausländischen Staatsangehörigen ohne weiteres zu verbieten, überhaupt in den Grenzen Rußlands Ländereien zu erwerben und sich kolonienweise, wenn auch nur als Pächter, anzusiedeln. Dieses Verbot sei auf das ganze Reich auszu dehnen, sonst würde es als eine halbe Maßregel erscheinen.“ Und ferner weist das genannte Sachverständigengutachten darauf hin, daß „es bei der jetzigen ökonomischen Lage Rußlands notwendig sei, der Bevölkerung freien Uebergang aus dicht bevölkerten Gebieten in noch nicht bevölkerte zu gestatten; daß aber in Wirklichkeit der Vorrat an Land, auf den man zu

¹⁾ Siehe: Dr. Reup-Frankfurt a. D. Die deutsch-russischen Kolonisten im Wandel der russischen Politik und Gesetzgebung. Im „Archiv für innere Kolonisation“, Band VIII, Heft 7. Sondernummer: Deutsche Bauern in Rußland. Berlin 1916.

diesem Zweck rechnen könne, sehr gering sei.“ — Der letzte Satz begründet außerordentlich deutlich die Notwendigkeit einer Politik nach dem Grundsatz: „Rußland für die Russen“, vom Standpunkte der zaristischen Gutbesitzerregierung aus betrachtet. Der großrussische Bauer hielt allen Ernstes nach mehr Land Ausschau, durch seine ökonomische Lage dazu gezwungen; die Gutbesitzer aber wollten von ihren Latifundien nicht lassen. Deshalb sollten die Blicke der landeshungrigen russischen Bauern auf das erworbene und das Pachtland der Kolonisten abgelenkt werden. Andererseits sprachen auch strategische Gesichtspunkte mit, wenn der ausländischen Kolonisation ein Kiegel vorgeschoben werden sollte. Der Minister des Auswärtigen N. R. Giers gab am 6. Juni 1886 eine Erklärung von sich, in welcher er zum Ausdruck brachte, daß er seinerseits sich auch „für die dringende Notwendigkeit eines unaufschiebbaren Kampfes mit der Kolonisation ausspreche“. Das geschah im Zusammenhange mit den Arbeiten einer im Jahre 1885 seitens des Ministerkomitees eingesetzten Kommission (unter Vorsitz des Senators W. Plehwe) zwecks Klärung aller mit der ausländischen Kolonisation zusammenhängenden Fragen (es muß betont werden, daß hier die Kolonisten in Frage kommen, die nicht russische Staatsangehörige wurden). Diese Kommission kam zu dem Schluß, daß sich im Laufe von acht Jahren die ausländische Bevölkerung im Zartum Polen um 71,5 Prozent, im Südwestgebiet um 100 Proz. vermehrt habe. Dabei beobachte man in beiden Gebieten eine stetige Ablösung der ausländischen landwirtschaftlichen Siedler: neue aus dem Auslande setzten sich im Zartum Polen auf den Ländereien der früher eingewanderten fest, und diese wanderten, indem sie die besiedelten Stellen den neuen Ankömmlingen einräumten, weiter nach Wolhynien. Dies nötige die Kommission zu glauben, daß sich der als geschichtliche Aufgabe der germanischen Rasse betrachtete Drang nach Osten den westlichen Randgebieten zugewendet habe. — Die Plehwe-Kommission befaßte sich konkret mit folgenden Fragen, nachdem der Außenminister seine Zustimmung zu dem „unaufschiebbaren Kampfe mit der Kolonisation“ gegeben hatte: 1. In welchem Maßstabe sind beschränkende Maßnahmen gegen die ausländische Kolonisation anzuwenden? 2. Gegen welches unbewegliche Eigentum sollen diese Maßnahmen insbesondere gerichtet werden? 3. Soll man den Ausländern, die unbewegliches Eigentum in den westlichen und südwestlichen Gouvernements erwerben, den Uebertritt in die russische Staatsangehörigkeit erleichtern?

Hinsichtlich der 1. Frage entschied sich die Plehwe-Kommission für die 21 westlichen und südwestlichen Gouvernements (10 Gouvernements des Zartums Polen; Kiew, Podolien, Wolhynien; Bessarabien; Wilna, Kowno, Grodno; Minsk, Witjebsk; Kurland, Livland). Die Antwort auf die 2. Frage lautete: die Beschränkungsmaßnahmen sollen alles außerhalb den Städten und Häfen gelegene unbewegliche Besitztum betreffen. Bezüglich der 3. Frage sprach sich die Plehwe-Kommission dafür aus, daß der Ausschluß aller Ausländer vom Landbesitz grundsätzlich ausgesprochen werde, ohne durch Erleichterungen des Uebertrittes zur russischen Staatsangehörigkeit abgeschwächt zu

werden, zumal da die Ausländer auch durch die russische Staatsangehörigkeit ihre Muttersprache und ihre Absonderung von der übrigen Bevölkerung nicht aufgaben. Selbst kurzfristige Pachtungen von Land durch Ausländer sollten ausgeschlossen sein. Nur falls im Wege gesetzlicher Erbschaft (in engeren Verwandtschaftsverhältnissen) der Uebergang von Besitztum an einen Ausländer stattfand, sollte dies binnen festgesetzter Frist geduldet werden. In den übrigen Fällen sollte das einem Ausländer zufallende Besitztum im Laufe eines Jahres an jemand verkauft werden, der das Recht habe, solches zu besitzen. Die Beschränkung sollte auch auf juridische Personen, Gesellschaften usw. ausgedehnt werden. Den Beschränkungsbestimmungen sollte jedoch keine rückwirkende Kraft gegeben werden, d. h. die bis zum Erlaß der Gesetzesbestimmungen erworbenen tatsächlichen Rechte seitens der Ausländer sollten nicht angefochten werden.

Die von der Plehwe-Kommission aufgestellten Grundprinzipien hinsichtlich der Beschränkung des Landerwerbs durch Ausländer (nicht-russische Staatsangehörige) wurden mit einigen Veränderungen zu einem Entwurf eines Aktes ausgebaut, der von Alexander III. am 14. März 1887 unterzeichnet wurde. *) Damit war die Einwanderung von deutschen Kolonisten im großen Maße eingedämmt. Und wenn die Kolonisten jetzt zur Naturalisation schritten, so ist das verständlich. Es wurden infolgedessen Stimmen laut, den Kampf nicht nur gegen die ausländischen Kolonisten, sondern gegen die „Leute nicht-russischer Herkunft“ zu führen. Der Minister des Inneren, Graf Ignatjew, ein Slawophile durch und durch, äußerte sich 1888 dahin, daß „selbst die Versuche einer ausländischen Kolonisation in Gouvernements, die von der russischen Staatsgrenze so entfernt lägen, wie die an der Wolga, gezeigt hätten, daß der Wille der Kolonisten, sich dauernd national isoliert zu halten, mit keinem Gegenmittel erfolgreich bekämpft werden könne und die Beschränkungsmaßnahmen sich deshalb auf die vollständige Befreiung Rußlands von dem ausländischen Elemente richten müßten. Es sei deshalb der Austritt aus der russischen Untertanschaft und aus Rußland für die Kolonisten zu erleichtern“. Diese Gesichtspunkte lagerten sich einige Jahre später ab in zarischen Akten, die entsprechend dem Grundsatz „Rußland für die Russen“ abgefaßt wurden (d. h. „Rußland für die herrschende Feudal-kasse“). Wenn wir die verstärkte Russifizierungspolitik hinsichtlich der deutschen Schulen in den 80-er Jahren noch in Betracht ziehen, so bekommen wir ein ziemlich düsteres Bild von der „nationalen Politik“ unter Alexander III. Somit sieht der Leser, daß die Schemata für die Politik der Periode, in welcher die Liquidations- oder Enteignungsgesetze das Licht der Welt erblickten, ein ziemlich hohes Alter besitzen.

Die geschilderte „nationale“ Politik seitens der zarischen Regierung in den 80-er Jahren des 19. Jahrhunderts würde unverständlich bleiben, wenn wir nicht ihren ökonomischen Hintergrund näher betrachteten. In der russischen Geschichte ist die genannte Periode bekannt unter den Bezeichnungen:

*) Vergl. den schon zitierten Aufsatz von Dr. Reup.

„Die Reaktion der 80-er Jahre“, „Die Periode der Restauration des Leibeigenschaftsregimes“ usw. Die Wurzeln dieser „Reaktion“ und „Restauration“ sind in der Agrarkrise und in der „industriellen Stocung“ der 80-er Jahre zu suchen. Krisen und Stocungen in der Wirtschaft haben aber bei den herrschenden „Wirtschafts“-Klassen immer Schwarzseherei, Konservatismus und „Untergangsstimmungen“ zur Folge. Die Agrarkrise und die Stocung in der Industrie gaben der „Epoche der 80-er Jahre“, die „wie ein dunkler Streifen die Geschichte der russischen Kultur durchzieht“, das Gepräge. Die Bourgeoise sträubte sich keineswegs gegen den „reaktionären“ Kurs der Regierung Alexanders III., im Gegenteil: sie war es, die in den Landschaften für die Einführung des Institus der mit „beträchtlicher Machtbefugnis ausgerüsteten“ Landamtschauptmänner eintrat (1889), was einer teilweisen Aufrichtung der Leibeigenschaft gleichkam. *) — Die Stocung in der Industrie und im Handel war eine Folge der Agrarkrise, die durch das gewaltige Sinken der Getreidepreise auf dem Weltmarkte (infolge der relativen Getreideüberproduktion) bewirkt wurde. Diese Krise ließ die russische Gutsbesitzerklasse einen verzweifelten Kampf um ihre Existenz auf der früheren Basis kämpfen. Infolge der Krise ging eine verstärkte Differenzierung der Bauernschaft vor sich; und gerade das Kulakentum war es, das als gewaltiger Konkurrent der Gutsbesitzer hervortrat: es verstärkte die Landpacht und den Landkauf. Die Gründung der Bauernbank 1882 griff der starken Schicht der Bauernschaft dabei unter die Arme. Aus diesem Zusammenhange heraus wird es uns klar, warum die Ignatjewsche Sachverständigenkommission zu der Schlussfolgerung gelangte, daß bei der „jetzigen ökonomischen Lage der Vorrat an Land in Wirklichkeit gering“ sei, daß deshalb mit der ausländischen Kolonisation Schluss gemacht werden müsse und daß das Verbot des Landerwerbs durch deutsche Kolonisten auf ganz Rußland auszudehnen sei.

Aber die Regierung Alexanders III. konnte mehr als eine Sehne auf ihren Bogen spannen gegen die Einwanderer aus Deutschland: der schon im Werden begriffene Zollkrieg zwischen Rußland und Deutschland entfachte eine gewaltige Gehässigkeit der russischen Gutsbesitzer-Getreideproduzenten gegen die deutschen (preussischen) Großgrundbesitzer und somit auch gegen alles Deutsche. Nicht umsonst heißt es: in Geldsachen hört alle Gemütlichkeit auf. Infolge der Ueberschwemmung des deutschen Marktes mit Getreide schrien die deutschen Großgrundbesitzer nach Schutzzöllen, deren Forderungen auch seit 1879 Rechnung getragen wurde. Franz Mehring spricht von einer schutzöllnerischen Orgie des Jahres 1885. **) Die Einführung von hohen Schutzzöllen hatte ein gewaltiges Sinken des russischen Getreideexportes nach Deutschland zur Folge. Das bildet auch den Hintergrund für den Deutschenhaß, der sich selbstredend auch auf die Rußland-Deutschen, die Kolonisten, ausdehnen mußte, die man gerne aus Rußland hinausbugsiert

*) Vgl.: M. N. Pokrowsky. Kurzer Abriss der russischen Geschichte. Deutsche Ausgabe des Jahres 1925. Seite 164.

**) F. Mehring. Deutsche Geschichte vom Ausgang des Mittelalters. Berlin 1923. Seite 232.

hätte, um ihren Landbesitz zu liquidieren. Aus dem Konkurrenzkampfe ist das Aufkommen des Nationalhasses zu erklären, der in krisenschwangern Zeiten in den Händen der herrschenden Klassen der verschiedenen Völker als Mittel zur Aufpeitschung von tierischen Instinkten bei den Volksmassen dient. Welche Dimensionen der Nationalhaß gegen die Deutschen, hauptsächlich gegen die deutschen Kolonisten in Rußland, in gewissen Kreisen der „russischen Gesellschaft“ in der damaligen Zeitperiode annahm, davon spricht das Buch Welizyns: „Die Deutschen in Rußland“, Petersburg 1896 (russisch), eine deutliche Sprache, in dem an den deutschen Kolonisten kein guter Feßel gelassen und in welchem die Behauptung aufgestellt wird, daß diese nach strategischen Gesichtspunkten (Deutscherseits) in Rußland angesiedelt worden seien und daß die deutschen Kolonien wie ein Halbgürtel die westlichen, südwestlichen, südlichen und südöstlichen Grenzen des russischen Reiches umklammerten. Deshalb: Hallo! Die deutschen Kolonisten sind die Vorposten des „deutschen Dranges nach Osten“. Sie müssen entweder aus Rußland hinausbugstert oder in verstärktem Tempo russifiziert werden. Den Kern der Welizynschen „Philosophie“ bildete natürlich der Konkurrenzkampf zwischen deutscher und russischer Bourgeoisie, zwischen deutschem und russischem Kulakentum und Grundbesitz. — Die Gesamtsituation des russischen und deutschen Konkurrenzkampfes kennzeichnet M. N. Pokrowsky folgendermaßen: „Noch in den 80-er Jahren bahnte sich die Krise an, deren Lösung dem heutigen Geschlecht zu sehen beschieden war . . . Der Grundgedanke dieses Konflikts, der Wettstreit des russischen und preußischen Großgrundbesizers im Kampfe auf dem Getreidemarkte, wurde zu wiederholtem Male durch die allerletzte Episode unterfrichen, welche sich vor dem russisch-deutschen Kriege abspielte: durch die Einführung von Zöllen seitens der russischen Regierung auf den deutschen Roggen. Wie gering diese Tatsache auch scheinen möge, so mußte sie gerade den mehr feinfühligsten Teil der Öffentlichkeit davon überzeugen, daß die verhängnisvolle Schicksalsstunde herannahe. Das russisch-französische Bündnis war eine unumgängliche politische Folge aus diesem Schema: wenn in den 60-er Jahren das Zusammengehen mit Preußen bedeuten mußte, gegen Frankreich sein, so bedeutete in den 80-er Jahren gegen Preußen sein, ein Zusammengehen mit Frankreich.“*)

Wir haben absichtlich die 80-er Jahre so ausführlich behandelt, weil sie uns so recht drastisch die Ursachen der Entstehung des Nationalhasses gegen die Deutschen vor Augen führen. Dieselben Ursachen wirkten weiter durch Jahrzehnte hindurch. Während des imperialistischen Krieges brauchten nur die Heffarben ein bißchen dicker aufgetragen zu werden (was die Presse schon gern beforderte), und die Deutschenfresserei schlug Wellen. Die Deutschenhete war in den Händen der herrschenden Klassen ein Mittel zum Zweck: es mußte Stimmung für den Krieg gegen Deutschland, den Hauptkonkurrenten auf dem Weltmarkte, gemacht werden; es mußten die Blicke der werk-

*) M. N. Pokrowsky. Russische Geschichte seit den ältesten Zeiten. Band IV, Seite 273. Leningrad 1924.

tätigen Schichten von ihren Hauptfeinden, den Kapitalisten und Gutsbesitzern, auf andere „Feinde“ gelenkt werden (eine erprobte Taktik der herrschenden Klassen aller Länder); die russische Heeresleitung mußte einen Sündenbock für ihre Niederlage an den Fronten gegen Deutschland und Oesterreich-Ungarn haben; die zarische Regierung mußte einen Landfonds als Erfas für das Land der Grundbesitzer schaffen, nach dem die russischen Bauern Ausschau hielten.

Gerade das letztere spielt bei der Begründung der Notwendigkeit der Vertreibung der Kolonisten und Siedler von der von ihnen im Laufe von Jahrzehnten, ja fast Jahrhunderte bebauten Schollen eine Hauptrolle. Im „Besonderen Journal des Ministerrates“ vom 13. und 23. September, 30. Oktober und 13. und 17. November 1915, in dem „über die teilweisen Veränderungen und Ergänzungen der Gesetzesbestimmungen des 2. Februar 1915 hinsichtlich des Landbesitzes und der Landnutznutzung der Untertanen der mit Rußland kriegführenden Staaten sowie auch der Personen österreichischer, ungarischer und deutscher Herkunft“*) behandelt wird, ist direkt gesagt, daß auf Kosten des deutschen

Собственнорукописно Его Императорского Величества патентовано: «Возмездно съ министромъ въ стѣхъ въ Царской Стѣхѣ 13 Декабря 1915 го»
Председатель Совета Министровъ
Синицынъ-Ахметьевъ

ОСОБЫЙ ЖУРНАЛЪ СОВѢТА МИНИСТРОВЪ

13 и 23 Сентября, 30 Октября и 13 и 17 Ноября 1915 года.

О некоторыхъ измѣненіяхъ и дополненіяхъ узаконеній 2 Февраля 1915 года о землевладѣніи и землепользованіи подданныхъ воюющихъ съ Россією державъ, а также австрійскихъ, венгерскихъ или германскихъ выходцевъ.

Согласно Высочайше утвержденнымъ, 2 Февраля 1915 года, узаконеніямъ о землевладѣніи и землепользованіи подданныхъ воюющихъ съ Россією державъ, а также австрійскихъ, венгерскихъ или германскихъ выходцевъ (Собр. Узак., ст. ст. 349—351), установление подробныхъ правилъ приложенія таковыхъ узаконеній предоставлено Совѣту Министровъ. Съ своей стороны, Совѣтъ, въ засѣданіи 3 Марта того же года, возложилъ предварительное обсужденіе всѣхъ возникающихъ изъ указанного приложенія вопросовъ на особое, образованное для сего при Министерствѣ Юстиціи, подл предсѣдательствомъ Товарища Министра Сенатора Ильшенико, совѣщаніе. Последнее, сообразивъ рядъ обращенныхъ къ нему запросовъ,

*) Eine Abschrift des genannten „Journal des Ministerrates“ vom 13. und 23. September, 30. Oktober, 13. und 17. November 1915 befindet sich im Wolgadeutschen Zentralmuseum zu Pokrowsk.

